



BERUFSSCHULE BÜLACH

Promotionsreglement M- und E-Profil

1. Grundsatz

¹ Am Ende eines jeden Semesters erhalten die Lernenden der lehrbegleitenden Berufsmaturaausbildung und im E-Profil ein Zeugnis mit Noten. Dieses gibt Auskunft über die erzielten Leistungen in den einzelnen Fächern. Das Semesterzeugnis bildet die Grundlage für die Promotionsentscheide.

2. Promotionsbedingungen E-Profil

² Für die ersten 3 Semester gilt folgende Promotionsverordnung:

Die Promotion ins nächste Semester erfolgt definitiv, wenn

- der Durchschnitt der Zeugnisnoten mind. 4.0 beträgt
- die Differenz der ungenügenden Noten zur Note 4.0 gesamthaft den Wert 1.0 nicht übersteigt. (Achtung: die W&G-Note zählt doppelt, z.B. eine 3.5 in W&G ergibt bereits den Wert 1)
- Für die Berechnung des Durchschnittes zählen die Semesternoten in den Fächern IKA, W&G (diese Note zählt doppelt), D, E, F.

Wer die Voraussetzungen für die definitive Promotion das erste Mal nicht erfüllt, wird provisorisch promoviert.

Wer das zweite Mal die Bedingungen für die definitive Promotion nicht erfüllt, wird vom Profil E ausgeschlossen und absolviert das Profil B.

Werden die Promotionsbestimmungen erstmals nach dem 3. Semester nicht erfüllt, prüfen die Vertragsparteien einen Wechsel vom Profil E ins Profil B.

3. Promotionsbedingungen M-Profil (Berufsmatura)

³ Die Promotion richtet sich nach der Berufsmaturitätsverordnung vom 30. November 1998. Gemäss Art. 14 Abs. 1 erfolgt die Promotion ins nächste Semester, wenn: der Durchschnitt der KVM-Zeugnisnoten¹ mindestens 4,0 beträgt; höchstens zwei KVM-Zeugnisnoten ungenügend sind; die Differenz der ungenügenden KVM-Zeugnisnoten zur Note 4,0 gesamthaft den Wert 2,0 nicht übersteigt. Provisorisch wird ins nächste Semester promoviert, wer eine oder mehrere dieser drei Bedingungen nicht erfüllt. Im Laufe der Lehre darf man nicht mehr als einmal provisorisch promoviert werden. Wer zum zweiten Mal provisorisch promoviert würde, muss den Berufsmaturitäts-Lehrgang abrechnen und ins E-Profil wechseln.

4. Notenkonferenz

⁴ Die Lehrpersonen, welche den entsprechenden Unterricht erteilen, entscheiden an der Notenkonferenz über die Promotion.

¹⁾ ¹ Zur Promotion zählen ausschliesslich die im Rahmenlehrplan definierten Berufsmaturitätsfächer (Deutsch, Französisch, Englisch, Mathematik, Wirtschaft und Recht, Finanz- und Rechnungswesen, Geschichte und Politik)
Die Fächer im beruflichen Pflichtunterricht, also IKA (Information, Kommunikation und Administration), Sport sowie die Ausbildungseinheiten, zählen **nicht** für die Promotion.



5. Rechtsmittel

⁵ Gegen Semester-Zeugnisnoten kann innert 30 Tagen seit Erhalt der Mitteilung beim Rektor schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einspracheschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Allfällige Beweismittel sind beizulegen oder genau zu bezeichnen. (§ 46 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung).

⁶ Zur Einsprache berechtigt sind volljährige Lernende, die Lehrbetriebe sowie die Inhaberinnen und Inhaber der elterlichen Sorge.

6. Information

⁷ Die Information geschieht mit der Eröffnung der Semesterzeugnisse. Wenn möglich informiert die Klassenlehrperson die/den Lernenden mündlich.

7. Inkrafttreten

⁸ Diese Regelung tritt auf Beginn des Schuljahres 2015/16 in Kraft.